

29.05.2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.05.2019
Ltg.-693/A-1/51-2019
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Landbauer, MA, Mag. Schneeberger, Königsberger,
Dr. Michalitsch, Handler, Kaufmann, Ing. Schulz, Mag.^a Tanner und Ing. Rennhofer

betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetz 2011 und des Gesetzes
über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher

Mit der Novelle des NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl Nr. 87/2017 vom 21. September 2017 und der Novelle des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl Nr. 23/2018 vom 17. Mai 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden kurz „4. Geldwäsche-RL“) umgesetzt, indem allgemeine Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verankert wurden.

Mittlerweile hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, in dem sie dem Bund und allen Bundesländern vorwirft, die 4. Geldwäsche-RL nicht vollständig umgesetzt zu haben.

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Vorwürfen der Europäischen Kommission Rechnung getragen werden sowie die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden kurz „5. Geldwäsche-RL“) umgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der 4. und der 5. Geldwäsche-RL und sieht dabei ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften dieser Richtlinien verpflichtet ist.

Wenn im Folgenden auf einen Artikel Bezug genommen wird, ist damit der entsprechende Artikel der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 gemeint.

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Im § 13e NÖ Spielautomatengesetz und im § 8e des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher ist die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle des Bundes vorgesehen. Die Aufgaben der Geldwäschemeldestelle werden vom Bundeskriminalamt wahrgenommen, welches eine Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist. Es ist deshalb die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG erforderlich.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Artikel 1 (Änderung des NÖ Spielautomatengesetz 2011)

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis wird die Neubezeichnung des § 2 sowie der neue 2A. Abschnitt aufgenommen.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Ergänzung werden die Begriffe der 4. und der 5 Geldwäsche-RL wie sie in der österreichischen Rechtsordnung bereits verankert sind, ins NÖ Spielautomatengesetz 2011 übernommen und somit klargestellt, dass die Begriffe im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen sind.

Zu § 2:

Die Verweise auf bundesrechtliche Bestimmungen sind anzupassen und werden um die Zitierung der im Gesetz vorkommenden Europäischen Rechtsvorschriften ergänzt.

Zu § 4 Abs. 2:

Gemäß § 13e Abs. 9 ist von der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen. Dies ist ein wesentliches Element der Geldwäscherichtlinie und soll daher bereits im Bewilligungsverfahren geprüft werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Gemäß § 13a Abs. 1 hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die für den Glückspielbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung dieser Risiken vorzusehen. Über Verlangen der Landesregierung hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ihr Auskünfte über die vorgesehenen bzw. getroffenen Maßnahmen zu erteilen.

Es erscheint sinnvoll, dass eine Bewilligungswerberin oder ein Bewilligungswerber die von ihr oder ihm geplanten Strategien, Kontrollen und Verfahren bereits bei der Beantragung der Bewilligung vorzulegen hat, damit die Behörde bereits in diesem Stadium in der Lage ist, diese zu überprüfen.

Zu § 4 Abs. 5:

Es wird klargestellt, dass für Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber gemäß dem § 5 der 2A. Abschnitt Anwendung findet.

Zu § 4 Abs. 6 Z. 5:

Die Ziffer 5 kann entfallen, eine detaillierte inhaltliche Umsetzung der Bestimmungen der Ziffer 5 erfolgt im neuen 2A. Abschnitt.

Zu § 5 Abs. 3:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an die aktuelle Geldwäscherichtlinie.

Zu § 13a:

§ 13a Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

§ 13a Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 4 umgesetzt.

§ 13a Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 13b:

§ 13b Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 umgesetzt.

§ 13b Abs. 2: Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

§ 13b Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 Abs. 2 bis 4 umgesetzt.

§ 13b Abs. 4: Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

§ 13b Abs. 5: Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 4 umgesetzt.

§ 13b Abs. 6: Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 13c:

§ 13c Abs. 1: Mit dieser Bestimmung werden Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 umgesetzt.

Dies ermöglicht der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber in Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Im Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 sind die hierbei jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko angeführt. Die

Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann so auf Grundlage der Risikoanalyse in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

§ 13c Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 2 umgesetzt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ein gewisses Mindestmaß an Informationen einholt, damit sie oder er beurteilen kann, ob im konkreten Fall die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist.

§ 13c Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 3 umgesetzt.

§ 13c Abs. 4: Die Informationen gemäß Abs. 2 sind für eine Kontrolle der Behörde aufzubewahren.

Zu § 13d:

§ 13d Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 1 und 3 umgesetzt.

§ 13d Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 2 umgesetzt.

§ 13d Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 18a Abs. 1 und 2 umgesetzt.

§ 13d Abs. 3 letzter Satz bestimmt, dass die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber – ergänzend zu den in den lit. a bis d genannten zusätzlichen Sorgfaltspflichten – die Landesregierung über Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, und über die daran beteiligten Personen unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine zusätzliche risikomindernde Maßnahme im Sinne des Art. 18a Abs. 2.

§ 13d Abs. 4: Mit dieser Bestimmung werden Art. 20, Art. 22 und Art. 23 umgesetzt.

Zu § 13e:

§ 13e Abs. 1: Mit dieser Bestimmung werden Art. 33, Art. 35 und Art. 46 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

§ 13e Abs. 2: Mit dieser Bestimmung werden Art. 32 Abs. 3 4. Satz, Art. 33 Abs. 1 lit. b und Art. 42 umgesetzt.

§ 13e Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 7 umgesetzt.

§ 13e Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird Art. 38 umgesetzt.

§ 13e Abs. 5: Mit dieser Bestimmung wird Art. 39 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

§ 13e Abs. 6: Mit dieser Bestimmung werden Art. 40 und Art. 41 umgesetzt.

§ 13e Abs. 7: Mit dieser Bestimmung wird Art. 45 umgesetzt.

§ 13e Abs. 8: Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 1 umgesetzt.

§ 13e Abs. 9: Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 4 umgesetzt.

§ 13e Abs. 10: Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

Zu § 13f:

§ 13f Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 48 Abs. 6 bis 8 umgesetzt.

Die Landesregierung hat bei der Beaufsichtigung der Bewilligungsinhaberinnen oder der Bewilligungsinhaber nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Durch die Berücksichtigung der tatsächlich bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Risikoprofile der Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber soll eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sichergestellt werden.

§ 13f Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 6 umgesetzt.

§ 13f Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 36 Abs. 1 umgesetzt.

§ 13f Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird Art. 44 umgesetzt.

§ 13f Abs. 5: Mit dieser Bestimmung werden Art. 48 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

§ 13f Abs. 6: Mit dieser Bestimmung werden Art. 49 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

§ 13f Abs. 7: Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Zu § 29 Abs. 1:

Die Überwachung der Bestimmungen über die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung soll der Landesregierung obliegen, da dieser auch die Überwachung der betroffenen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber obliegt.

Zu § 29 Abs. 3:

Der Absatz 3 kann entfallen, eine detaillierte inhaltliche Umsetzung der Bestimmungen des Absatzes erfolgt im neuen 2A. Abschnitt.

Zu § 30

§ 30 Abs. 1 Z. 7a bis 7f:

Da die die Bewilligungsinhaberinnen oder den Bewilligungsinhaber treffenden Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nunmehr in den §§ 13a bis 13e enthalten sind, ist die Strafbestimmung entsprechend anzupassen.

§ 30 Abs. 2a: Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 2 lit. e umgesetzt.

§ 30 Abs. 2b: Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 5 umgesetzt.

§ 30 Abs. 2c: Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 6 umgesetzt.

§ 30 Abs. 5: Da die Veröffentlichung der Bestrafungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung der Landesregierung obliegt, muss diese von den Bestrafungen Kenntnis erlangen.

§ 30 Abs. 6: Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 2 lit. a und d umgesetzt.

§ 30 Abs. 7: Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

§ 30 Abs. 8: Gegen Veröffentlichungen wird eine Beschwerdemöglichkeit eingerichtet.

§ 30 Abs. 6 und 7: Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

Zu § 31:

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass auch die 5. Geldwäscherichtlinie mit der vorliegenden Novelle umgesetzt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher)

Zu § 2 Abs. 1:

Durch die Aufnahme des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz wird den Richtlinien entsprochen und normiert, dass auch der wirtschaftliche Eigentümer verlässlich sein muss.

Zu § 7 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 2 lit. c umgesetzt.

Zu § 8a:

§ 8a Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

§ 8a Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 4 umgesetzt.

§ 8a Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 8b:

§ 8b Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 umgesetzt.

§ 8b Abs. 2: Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

§ 8b Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 Abs. 2 bis 4 umgesetzt.

§ 8b Abs. 4: Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

§ 8b Abs. 5: Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 4 umgesetzt.

§ 8b Abs. 6: Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 5 umgesetzt.

Zu § 8c:

§ 8c Abs. 1: Mit dieser Bestimmung werden Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 umgesetzt.

Dies ermöglicht dem Bewilligungsinhaber in Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Im Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 sind die hierbei jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko angeführt. Der Bewilligungsinhaber kann so auf Grundlage seiner Risikoanalyse in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

§ 8c Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 2 umgesetzt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Bewilligungsinhaber ein gewisses Mindestmaß an Informationen einholt, damit er beurteilen kann, ob im konkreten Fall die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist.

§ 8c Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 3 umgesetzt.

§ 8c Abs. 4 regelt die erforderlichen Aufzeichnungspflichten.

Zu § 8d:

§ 8d Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 1 und 3 umgesetzt.

§ 8d Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 2 umgesetzt.

§ 8d Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 18a Abs. 1 und 2 umgesetzt.

§ 8d Abs. 3 letzter Satz bestimmt, dass der Bewilligungsinhaber – ergänzend zu den in den lit. a bis d genannten zusätzlichen Sorgfaltspflichten – die Landesregierung über Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, und über die daran beteiligten Personen unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine zusätzliche risikomindernde Maßnahme im Sinne des Art. 18a Abs. 2.

§ 8d Abs. 4: Mit dieser Bestimmung werden Art. 20, Art. 22 und Art. 23 umgesetzt.

Zu § 8e:

§ 8e Abs. 1: Mit dieser Bestimmung werden Art. 33, Art. 35 und Art. 46 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

§ 8e Abs. 2: Mit dieser Bestimmung werden Art. 32 Abs. 3 4. Satz, Art. 33 Abs. 1 lit. b und Art. 42 umgesetzt.

§ 8e Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 7 umgesetzt.

§ 8e Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird Art. 38 Abs. 1 umgesetzt.

§ 8e Abs. 5: Mit dieser Bestimmung wird Art. 39 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

§ 8e Abs. 6: Mit dieser Bestimmung werden Art. 40 und Art. 41 umgesetzt.

§ 8e Abs. 7: Mit dieser Bestimmung wird Art. 45 umgesetzt.

§ 8e Abs. 8: Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 1 umgesetzt.

§ 8e Abs. 9: Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 4 umgesetzt.

§ 8e Abs. 10: Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

Zu § 8f:

§ 8f Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird Art. 48 Abs. 6 bis 8 umgesetzt.

Die Landesregierung hat bei der Beaufsichtigung der Bewilligungsinhaber nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Durch die Berücksichtigung der tatsächlich

bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Risikoprofile der Bewilligungsinhaber soll eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sichergestellt werden.

§ 8f Abs. 2: Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 6 umgesetzt.

§ 8f Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 36 Abs. 1 umgesetzt.

§ 8f Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird Art. 44 umgesetzt.

§ 8f Abs. 5: Mit dieser Bestimmung werden Art. 48 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

§ 8f Abs. 6: Mit dieser Bestimmung werden Art. 49 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

§ 8f Abs. 7: Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 lit. g bis l: Da die den Bewilligungsinhaber treffenden Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nunmehr in den §§ 8a bis 8e enthalten sind, ist die Strafbestimmung entsprechend anzupassen.

§ 9 Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 2 lit. e umgesetzt.

§ 9 Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 5 umgesetzt.

§ 9 Abs. 5: Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 6 umgesetzt.

§ 9 Abs. 6: Da die Veröffentlichung der Bestrafungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung der Landesregierung obliegt, muss diese von den Bestrafungen Kenntnis erlangen.

§ 9 Abs. 7: Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 2 lit. a und d umgesetzt.

§ 9 Abs. 8: Mit dieser Bestimmung wird Art. 60 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

§ 9 Abs. 9: Gegen Veröffentlichungen wird eine Beschwerdemöglichkeit eingerichtet.

Zu § 9a

Die Verweise auf bundesrechtliche Bestimmungen sind anzupassen. Diese werden um die Verweise auf zitierte Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergänzt.

Zu § 9b Abs. 2:

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die in Umsetzung der 4. und der 5. Geldwäsche-RL im Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher verwendeten Begriffe im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen sind.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spielautomatengesetz 2011 und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 13. Juni 2019 möglich ist.